

# »Für die Inhaftierung gab es keine Rechtsgrundlage«

Niedersachsen: Erneut Suizid in Abschiebehäft. Zwangsmaßnahme wird häufig illegal angewendet. Ein Gespräch mit Kai Weber

**D**er aserbajdschanische Flüchtling Slawik C., der seit elf Jahren mit seiner Familie in Deutschland lebte, sollte nach Armenien abgeschoben werden. In Abschiebehäft im Hannoveraner Gefängnis hat er sich das Leben genommen. Wie konnte das passieren?

Wie es dazu kommen konnte, das fragen wir auch. Die Ausländerbehörde bestand darauf, Slawik C. ohne seine Ehefrau abzuschicken, da man für sie noch keine Abschiebungspapiere beisammen hatte. Er war offensichtlich allein, verzweifelt und hat keine Perspektive mehr für sich gesehen. In einer Kurzschlußhandlung hat er sich in der Nacht vom 2. zum 3. Juli mit dem Kabel eines Wasserkochers an einem Fenstergitter erhängt. Zwei Tage zuvor war er mit Psychopharmaka ruhiggestellt worden, weil er sich in sogenannter »Sicherheitsverwahrung«, in einer gekachelten Zelle, an beiden Armen und am Kopf verletzt hatte.

**Warum hat man ihn überhaupt in Abschiebehäft genommen?**

Es gab keine Rechtsgrundlage für seine Inhaftierung. Wenn die Ausländerbehörde der Meinung ist, daß sie einen Flüchtling abschieben kann, ist diese Maßnahme aus der Freiheit heraus vorzunehmen. So sieht es das Gesetz vor. Auch die Verwaltungsvorschriften verpflichten die Behörden, Haft nur als äußerstes Mittel einzusetzen. In der Praxis erleben wir aber, daß viele Ausländerbehörden davon exzessiv Gebrauch machen. Das dürfen sie nicht, das ist rechtswidrig. Nur falls die Abschiebung ohne Haft wesentlich erschwert



Kai Weber ist Geschäftsführer des Flüchtlingsrats Niedersachsen

oder vereitelt würde, darf die Polizei einen Flüchtling gefangennehmen. Sie müssen die Verhältnismäßigkeit wahren und dürfen keine Grundrechte verletzen. Wir haben Hunderte von Verfahren ausgewertet: Ein Drittel der Inhaftierungen wurde im nachhinein als rechtswidrig erkannt. Die Betroffenen mußten entlassen werden.

**Allein in Niedersachsen hat das Bundesverfassungsgericht bereits neunmal die Praxis von Behörden und Gerichten bei der Inhaftierung von Flüchtlingen gerügt – mit welcher Begründung?**

War die Haft tatsächlich erforderlich? Wurde sofort ein Richter eingeschaltet? Hätten mildere Mittel genügt, um eine Ausreise zu sichern? Mit all diesen Fragen schlagen sich die Verfassungsrichter herum. Auch vor dem Hintergrund der historischen Tatsache, daß Behörden im deutschen Faschismus immer wieder Menschen ohne Rechtsgrundlage verschwinden ließen. Deshalb dürfen Flüchtlinge nur mit richtigem Beschluß, einer Information

an die Botschaft und Herstellung der Öffentlichkeit darüber in Haft genommen werden. Das überwacht das Bundesverfassungsgericht. Trotzdem haben wir es ständig mit Behörden zu tun, die leichtfertig Abschiebehäft anordnen.

**In C.s Fall war rechtswidrig, daß die Ausländerbehörde ihm einen falschen Paß beschafft hat, um ihn nach Armenien, wo er nicht herkommt, abschieben zu können ...**

Die Ausländerbehörde hatte eine Recherche über Interpol angestrengt, weil sie der Meinung war, er hätte eine falsche Identität angegeben. Interpol hat daraufhin einen Mann gleichen Namens ausfindig gemacht, der aber schon vom Lichtbild her eindeutig nicht Slawik C. war. Auch Geburtsort und -datum sowie der Name des Vaters paßten nicht. Polizisten hatten bereits beim Vergleich des Interpol-Dokuments festgestellt, daß es sich um eine andere Person handelte – dennoch benutzte die Ausländerbehörde das Papier wider besseren Wissens zur Paßbeschaffung für Slawik C.

**Wird das Folgen haben für die Behördenmitarbeiter, die derart rechtswidrig gehandelt haben?**

Wir werden einen Anwalt prüfen lassen, ob hier nicht eine Straftat vorliegt – schon allein aufgrund der Vorspiegelung falscher Tatsachen.

**Wie ist künftig solch menschenunwürdige Behandlung von Flüchtlingen zu vermeiden?**

Das Innenministerium ist angehalten, darüber zu wachen, daß das Grundrecht auf Freiheit und Freizügigkeit eingehalten wird

Interview: Gitta Düperthal